

**Workshop des
Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz**

„Barrierefrei im Baudenkmal“

am 8. Juli 2013

im Grassimuseum in Leipzig

**„Die rechtlichen Rahmenbedingungen aus der
Sicht der Denkmalpflege“**

**von Wolfgang Karl Göhner,
Chairman des European Heritage Legal Forum
(EHLF), München**





Architekt Jacques Herzog vor einem Foto der Münchner Allianz-Arena

Jacques **Herzog**, Herzog & de Meuron Architekten, Basel,
in: Eric Bertels
“Hindernisfreies Bauen bei
schützenswerten Gebäuden
und Anlagen – Beispiel Kanton
Basel-Stadt”, Pro Infirmis
Baysel Stadt, Basel,
1. Aufl. Februar 2013
(© Johannes Simon/ddp / ZEIT Archiv)

*„Wer heute das hindernisfreie bzw.
behindertengerechte Bauen nicht mit
einbezieht, ist nicht von dieser Welt.“*



Münchener Allianz-Arena
Herzog & de Meuron Architekten, Basel
© speedbird.wordpress.com



PUBLISHED on
WWW.FUTBOLWALLPAPERS.COM

Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Maßnahmen an Baudenkmalern

(1) 1 Wer

1. Baudenkmalern beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungsstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. 2 Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken kann. 3 Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

(2) 1 Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. 2 Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

(3) ...

(4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG –)

§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.



Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG –)

§ 4 Barrierefreiheit


Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.



Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (– UN-BRK –)

Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) ...;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen; ...
- 

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (– UN-BRK –)

Art. 9 Zugang

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich In-formations- und Kommunika-tionstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewähr-leisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 - a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; ...

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (– UN-BRK –)

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teil-zunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

...
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiens- ten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

...



Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (– UN-BRK –)

Art. 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) **um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;**
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) **um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.**



Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG –)

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnungen, bleiben unberührt.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG –)

§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes barrierefrei zu gestalten. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG -)

§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

- (1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie entsprechende Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Gleiches gilt für Tageseinrichtungen für Kinder, die von einem Träger öffentlicher Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 getragen werden; dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien. 3 Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden. 4 Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Muster-Bauordnung (- MBO -)


§ 50 Barrierefreies Bauen

- (1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für
 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
 2. Sport- und Freizeitstätten,
 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
 5. Verkaufs- und Gast- und Beherbergungsstätten,
 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Gelände- verhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen un- günstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Art. 5 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Nutzung von Baudenkmalern

Baudenkmaler sollen möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung **genutzt werden**. Werden Baudenkmal^{er} nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, so sollen die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten eine der ursprünglichen gleiche oder gleichwertige Nutzung anstreben. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Nutzung gewählt werden, die eine möglichst weitgehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet. Sind verschiedene Nutzungen möglich, so soll diejenige Nutzung gewählt werden, die das Baudenkmal und sein Zubehör am wenigsten beeinträchtigt. Staat, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen Eigentümer und Besitzer unterstützen. Die Eigentümer und die sonst dinglich oder obligatorisch zur Nutzung Berechtigten können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 verpflichtet werden, eine bestimmte Nutzungsart durchzuführen; soweit sie nicht zur Durchführung verpflichtet werden, können sie zur Duldung einer bestimmten Nutzungsart verpflichtet werden.





Prof. Dr. Wilhelm Hoegner,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern a. D.:
Otto Kraus „Über den bayerischen Naturschutz. Eine Rückschau.“,
Öko-Markt und Verlags-GmbH, München, 1979, S. 62;
Dieter Wieland, "Landschaft und Kultur - Kultur und Landschaft",
in: Schöner Heimat - Erbe und Auftrag, Zeitschrift des Bayerischen Landesvereins für
Heimatspflege e. V., 95. Jahrgang 2006, Heft 2, 108 ff. [110]

(© <http://www.bayern.de>)

"Wann wird dieses unser Volk, soweit es nicht dem Mammon verfallen ist, endlich aufstehen und schützen und schirmen, was ihm gehört, was die Altvorderen für uns treu bewahrt haben und was die kommenden Geschlechter von uns als Vermächtnis fordern können? Mit Tausenden der Besten unseres Volkes werde ich weiterkämpfen für die Rettung unserer Heimat, so lange ich lebe."



Staatsminister a. D.

Prof. Dr. Dr. h. c. (mult.) Hans Maier,

Gründungspräsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz
(DNK; 1975-1985),

in: Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtages 7/67 vom 6. Juni 1973, 3524 f.

(© 'Foto: Michael Lucan/pixeldost, Lizenz: CC-BY-SA-3.0'.)

„Wir haben dafür zu sorgen, dass das Einzigartige und Besondere, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen ist, das Bayern aus vielen Ländern Europas heraushebt und was ohnehin in seinem Bestand ... erheblich geschmälert worden ist, dass also dieser Anteil am europäischen Kulturerbe nicht in einer oder zwei Generationen vom Erdboden verschwindet“



Ira Diana Mazzoni,
in: SZ vom 5. Januar 2011,

(© Ira Diana Mazzoni)

*„Um unsere Städte, Dörfer und
Landschaften vor weiterer Verarmung zu
schützen, bedarf es sorgfältiger
Untersuchungen der einzelnen
Bauwerke, ... die individuelle Lösungen
entwickeln“*



Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Maßnahmen an Baudenkmalern

(1) Wer

1. Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen oder
2. geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen

will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.

...



Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Maßnahmen an Baudenkmalern

...

(2) Die Erlaubnis kann im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen. 2 Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 kann die Erlaubnis versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

...



Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Maßnahmen an Baudenkmalern

...

(4) Bei Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.





Dr. Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.:
Helmut Schmidt, „Sechs Reden“, C. H. Beck Verlag 2010,
<http://www.chbeck.de/Sechs-Reden/productview.aspx?product=795825>

(© DIE ZEIT / Werner Bartsch)

*"Salus publica suprema lex [esto]" –
„Das Wohl der Allgemeinheit sei
höchstes Gesetz"*





Bodemuseum, Berlin, in den Boden versenkter Treppenlift

© Prof. Dipl.-Ing. Architekt Ltd. BD i. R. Karl Reinhard Seehausen

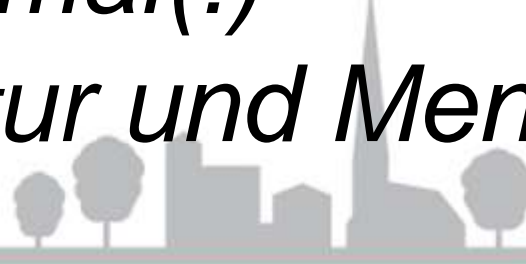


Joe A. **Manser**, Gemeinderatspräsident a. D. der Stadt Zürich und Geschäftsführer der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Der 60-Jährige sitzt seit seinem 2. Lebensjahr wegen Kinderlähmung im Rollstuhl

„Hindernisfreie Denkmäler: Gleichberechtigung und Chancengleichheit“, in: Tagungsband der Accademia di Architettura – Università della Svizzera Italiana, zum „6th International Seminar ‚Law and Conservation of XXth Century Architecture‘, June 18th-19th, 2012 in Mendrisio, Palazzo Canavée, Mendrisio, 2013, Seite 134 ff. (138), in Drucklegung

(© de.polio-forum.eu)

***"Gesellschaftliche Nachhaltigkeit
bedeutet:
,Denk mal(!)‘ –
Schutz für Kultur und Mensch."***





European
Heritage
Legal
Forum



Deutsches Nationalkomitee
für Denkmalschutz (DNK)

Wolfgang Karl Göhner

Regierungsdirektor

Chairman, Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter
im European Heritage Legal Forum (EHLF)

Sprecher des Deutschen Spiegelausschusses in der WG 8
„Energieeffizienz im historischen Baubestand“ des CEN/TC 346

Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des
Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)

Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Stellvertretender Vorsitzender des VHBB – Führungskräfte Bayerischer Verwaltungen

Ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München und am Finanzgericht
München

Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung, Denkmalschutzgesetze,
Veröffentlichungen)

